

# 11. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

## DER GEMEINDE ALTENKREMPE

FÜR DAS EIGNUNGSGEBIET FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG

NÖRDLICH VON SIBSTIN, ÖSTLICH VON SCHARENBROOK,

SÜDWESTLICH VON MARXDORF UND NORDWESTLICH VON KLEIN SCHLAMIN

- WINDPARK SIBSTIN -



## ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

---

## 1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans 2004 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung weist das Eignungsgebiet (Fläche 86) gemeindeübergreifend auf den Flächen der Gemeinden Schönwalde und Altenkrempe aus. Der Geltungsbereich wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Für den Bereich, der in der Teilfortschreibung 2012 als Eignungsfläche für die Windenergie ausgewiesen wurde, wird die Zusatznutzung „Windenergienutzung“ dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Windpark des Eignungsgebietes Nr. 86 fünf Anlagen des Hersteller Prokon P 3000 (Gesamthöhe 150 m, Rotorradius 58 m) beherbergen soll. Die Abgrenzung der Zusatznutzung „Windenergienutzung“ hält die Abstände bei der Ausweisung von Eignungsgebieten ein.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz sowie dem Denkmalschutzgesetz wurden die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie dem Regionalplan 2004 mit der Fortschreibung berücksichtigt. Ein Schallgutachten und Schattenwurfgutachten wird derzeit erarbeitet. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung weist Schutzziele auf, die durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden. Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich in weiter Entfernung. Erhebliche Auswirkungen auf die Gebiete und deren Schutzziele sind somit nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop sind im Gebiet vorhanden. Im nachfolgenden Verfahren und bei Festlegung der Standorte der einzelnen Anlagen sind genauere Aussagen zum Schutz dieser Bereiche zu treffen. Hinsichtlich des Artenschutzes kann bei den im Plangebiet zu erwartenden Tierarten davon ausgegangen werden, dass bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Nebenkarte – Räumliche Gliederung, liegt das Gemeindegebiet im Ländlichen Raum. Weiterhin stellt der Regionalplan das Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Der östliche Bereich des Geltungsbereiches ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es entspricht dem Verlauf der Kremper Au und umfasst hier in südlicher Richtung im

---

Gemeindeteil Altenkrempe strukturreiche und kleinräumig gegliederte Flächen. Der Landschaftsplan der Gemeinde Altenkrempe von 1980 weist in den Ackerflächen vorhandene Knickstrukturen im Planungsbereich sowie erhaltenswerte Teich und Tümpel auf. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich direkt angrenzend das FFH-Gebiet „Kremper Au“ (FFH-DE 1831-321), das den Lauf der Kremper Au umfasst. Das übergreifende Schutzziel für die Kremper Au und ihrer wichtigsten Zuflüsse ist die Einhaltung eines durchgehend naturnahen Gewässerverlaufs, naturnaher Gewässerstrukturen und einer weitgehend natürlichen Dynamik. Es sollen insbesondere die charakteristische Gewässer- und Ufervegetation sowie naturnahe Ufer- und Hangwälder in und am Rand der Talräume erhalten werden. Die vorliegende Planung greift nicht in diese Erhaltungsziele ein. Die Fläche für die Windenergienutzung hält einen Abstand von 300 m zu dem FFH-Gebiet ein. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben (1731-401) nördlich vom Plangebiet weist eine Entfernung von mehr als 10 km auf. Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich grenzt an den Naturpark „Holsteinische Schweiz“, der sich bis zur Gemeindegrenze von Schönwalde erstreckt.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, Arten- und Lebensgemeinschaften, Mensch und Boden. Alle Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen werden eingehalten. Im Genehmigungsverfahren sind Schall-, Schattenwurf und Turbulenzgutachten vorzulegen.

Es liegt ein Gutachten *„Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012“*, Bernd Koop, Plön vor. Dieses kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windpark entstehen. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im „Riegelschatten“ der Windparks in der Gemeinde Lensahn. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das Fledermausgutachten, welches unter Berücksichtigung von Mindestabständen zu landschaftlichen Strukturen bzw. Abschaltregelungen in den Sommermonaten von keinen Beeinträchtigungen ausgeht.

---

## **2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:**

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

## **3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:**

Da es sich um Windeignungsflächen laut Teilfortschreibung Regionalplan II von 2012 handelt, fand auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landschaftsplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus statt. Es bestehen dazu keine Alternativen.